

Zw1



# GESETZBLATT



8. AUG 1984

## der Deutschen Demokratischen Republik

1984	Berlin, den 30. Juli 1984	Teil I Nr. 22
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 84	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen — Elternbeiratsverordnung —	273
17. 5. 84	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter	273
17. 5. 84	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes.	275
21. 6. 84	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Lager für verflüssigte Gase mit ortsfesten Behältern.	275
21. 6. 84	Anordnung Nr. 2 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Druckgefäße.	276
21. 6. 84	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes.	276
12. 7. 84	Anordnung über die Entlohnung der Werk tätigen und die Verrechnung der Lohnkosten bei Leistung sozialistischer Hilfe.	276
12. 7. 84	Anordnung über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP <sub>85</sub> )	277
3. 7. 84	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	279
10. 7. 84	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes.	279
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.	279/280

**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung über die Eltern Vertretungen  
an den allgemeinbildenden Schulen  
— Elternbeiratsverordnung —  
vom 30. Juni 1984**

Auf der Grundlage des § 16 der Elternbeiratsverordnung vom 15. November 1966 (GBl. II Nr. 133 S. 837) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

(1) Zur Sicherung einer kontinuierlichen Tätigkeit des Elternbeirates an den erweiterten Oberschulen können in Schuljahren, in denen keine Elternbeiratswahlen stattfinden, Vertreter der Eltern neugebildeter Klassen in den Elternbeirat delegiert werden. Diese Möglichkeit besteht auch für den Schulteil erweiterte Oberschule an zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen.

(2) Die Delegierung von Eltern in den Elternbeirat erfolgt in der ersten Klasseneltern Versammlung des Schuljahres durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Eltern sind mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder des Elternbeirates.

(3) Vorschläge für die Delegierung in den Elternbeirat

<sup>1</sup> I. DB vom 22. Mal 1967 (GBl. n Nr. 45 S. 302)

unterbreitet der Direktor der Schule in Abstimmung mit dem Elternbeirat.

(4) Die neuen Mitglieder des Elternbeirates sind allen Eltern der Schule bekanntzugeben.

**§ 2**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1984

Der Minister für Volksbildung  
M. Honecker

**Anordnung  
über die Nomenklatur überwachungspflichtiger  
ortsbeweglicher Druckgasbehälter  
vom 17. Mai 1984**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie in Abstimmung mit den Leitern